

Beschluss

Der Rat beschließt, die Prüfung von Bürgerbegehren nach § 38 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ab sofort „nach niedersächsischem Vorbild“ zu handhaben. Dort können die Begehrensinitiatoren bereits bei der Anmeldung ihrer Bürgerbegehren beantragen, dass der Hauptausschuss des Rates (oder der Rat selbst) unverzüglich über die Zuständigkeit ihres Bürgerbegehrens entscheidet.